

Ausnutzung vermittelt. Eine wesentliche Hilfe für die Entwicklung der Erkenntnis- und Handlungsfähigkeit wird den Bürgern auch durch die Beschlüsse der Partei und der Regierung gegeben. Diese Beschlüsse widerspiegeln nicht nur die Notwendigkeiten des gesellschaftlichen Fortschritts, sondern geben darüber hinaus auch eine konkrete Anleitung für das richtige Verständnis der gesellschaftlichen Zusammenhänge und damit für das eigene Handeln des Bürgers. Das gilt gleichermaßen für die G-esetze und Verordnungen des Staates. Auch sie führen zu einer Entwicklung der Erkenntnis- und Handlungsfähigkeit und damit zur Hebung des demokratischen Rechtsbewußtseins.

Erst wenn sich im Verlauf der Entwicklung des individuellen Bewußtseins bei einem Menschen die Fähigkeit herausgebildet hat, die gesellschaftliche Bedeutung seines Handelns zu erkennen, wird er als verantwortlich für seine Handlungen betrachtet. Auf diesem Standpunkt steht der § 51 StGB, der bei jedem Erwachsenen grundsätzlich die Zurechnungsfähigkeit voraussetzt. Ausgehend von der gleichen Erkenntnis legt § 4 des Jugendgerichtsgesetzes demgegenüber fest, daß Kinder unter 14 Jahren strafrechtlich überhaupt nicht verantwortlich sind, Jugendliche nur dann, wenn sie über die erforderlichen geistigen und sittlichen Fähigkeiten verfügen.

2. Der Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit

a) *Unzurechnungsfähigkeit ist die durch Bewußtseinsstörung, krankhafte Störung der Geistestätigkeit, Geistesschwäche oder Taubstummheit bedingte und zur Zeit der Tat gegebene Unfähigkeit eines Menschen, die gesellschaftliche Bedeutung der Tat zu erkennen oder nach dieser Erkenntnis sein Verhalten zu bestimmen.*

Unzurechnungsfähige Menschen dürfen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Sie sind durch gewisse Störungen der Geistestätigkeit nicht imstande, die Bedeutung ihres Handelns zu erkennen oder nach dieser Erkenntnis ihren Willen zu bestimmen. Stellt das Gericht die Unzurechnungsfähigkeit des Täters einer bestimmten Handlung fest, so bringt es damit zugleich zum Ausdruck, daß wegen mangelnder Subjektseigenschaft kein Verbrechen begangen worden ist. Daher ist die Entscheidung eines Gerichts, daß gegen einen Unzurechnungsfähigen Maßnahmen medizinischen Charakters angewandt werden, kein Strafurteil, auch wenn sie in Form eines Urteils ergeht.